

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

AUFGABENWAHRNEHMUNGSVEREINBARUNG

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

ÖFFENTLICH – RECHTLICHE VEREINBARUNG**zwischen der Stadt Ahlen (Westfalen)
und den Städten
Drensteinfurt und Sendenhorst
über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben
nach dem 1. Weiterbildungsgesetz NW.**

Aufgrund der Beschlüsse

- des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 29.03.1979, geändert am 21.06.1994, zuletzt geändert am 08.11.2011,
- des Rates der Stadt Sendenhorst vom 22.03.1979, geändert am 16.06.1994, zuletzt geändert am 08.12.2011,
- des Rates der Stadt Ahlen (Westf.) vom 20.02.1979, geändert am 18.05.1995 und am 14.12.1995, zuletzt geändert am 24.11.2011,

treffen die genannten Städte nach den §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung und gem. § 10 und 11 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 14.04.2000 (GV NW S. 390 / SGV NRW 223) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Städte Ahlen (Westf.), Drensteinfurt und Sendenhorst nehmen die nach dem WbG bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr. In den Städten Drensteinfurt und Sendenhorst wird die Volkshochschularbeit mit Unterstützung der Volkshochschule (VHS) der Stadt Ahlen (Westf.) entsprechend § 11 des WbG durchgeführt.

§ 2

Die VHS führt den Namen "Volkshochschule der Stadt Ahlen (Westf.)". Organisation und die Verwaltungsaufgaben (siehe auch § 4 Abs. 3) werden von der VHS der Stadt Ahlen (Westf.) durchgeführt.

§ 3

- (1) Die Stadt Ahlen (Westf.) wird von den Städten Drensteinfurt und Sendenhorst ermächtigt, die Benutzung der VHS durch Satzung zu regeln, die gleichzeitig auch für das gesamte

Gebiet der an dieser Vereinbarung beteiligten Städte gilt. Die Satzung ist Bestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

- (2) Zu den nach § 4 Abs. 2 der Satzung für die VHS vorgesehenen Sitzungen sind je zwei Vertreter der Städte Drensteinfurt und Sendenhorst als Sachverständige einzuladen.

§ 4

- (1) Die Städte Ahlen (Westf.), Drensteinfurt und Sendenhorst stellen in ihren Stadtgebieten die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen zur Verfügung und tragen dafür die Sachkosten. Das vorhandene technische Gerät in den Schulen kann mitbenutzt werden.
- (2) Die Städte Drensteinfurt und Sendenhorst tragen die Personalkosten für die von ihnen eingesetzten hauptberuflichen Nebenstellenleiter/innen. Die Stadt Ahlen trägt die Personalkosten für die Geschäftsbuchhaltung und die Stadtkasse (Erfassung von Aufwendungen und Erträgen, Abbuchungsverfahren).
- (3) Die Teilnehmer an den Veranstaltungen der VHS entrichten Entgelte nach der bestehenden Gebührenordnung.
- (4) Die Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter richtet sich nach der Honorarordnung für die VHS der Stadt Ahlen (Westf.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Die Veranstaltungen in den Städten Ahlen (Westf.), Drensteinfurt und Sendenhorst werden nach dem WbG sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften abgerechnet.

§ 6

- (1) Der Ermittlung des Finanzbedarfs wird die abgenommene Jahresrechnung (Verwaltungskosten der Kostenstelle VHS) der Stadt Ahlen (Westf.) zugrunde gelegt. Budgetierte Kosten, die sich durch die Umstellung von der Kameralistik zum NKF ergeben, werden nicht berücksichtigt. Im Alten Rathaus am Markt werden ausschließlich die Betriebskosten für die Büroräume (VHS-Geschäftsstelle) berechnet.
- (2) Die Höhe der danach von den Städten Drensteinfurt und Sendenhorst gem. § 23 Abs. 4 GkG zu leistenden Entschädigung wird nach der Zahl der pro Jahr durchgeführten Unterrichtsstunden errechnet.

§ 7

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach der Beschlussfassung durch die Räte der Städte Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst in Kraft. Die neue Umlageberechnung gemäß § 6 (2) wird erstmalig im Jahr 2013 für das Haushaltsjahr 2012 angewendet.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann sowohl von der Stadt Ahlen (Westf.) als auch von den Städten Drensteinfurt bzw. Sendenhorst unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr, jeweils zum 30.6. bzw. 31.12. gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.